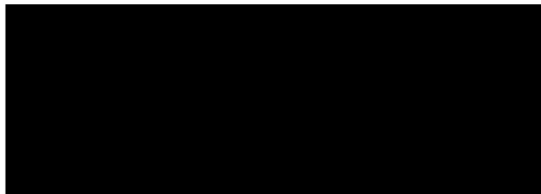




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn



Julia Steig  
Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0  
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 05.08.2022  
Geschäftszeichen: BL 23 – 010 03 05/ 2022-038  
Datum: 29.08.2022  
Seite 1 von 2

De-Mail-Adresse:  
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Sehr geehrte 

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.08.2022  
ergeht folgender

**Bescheid**

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung**

1.  
In Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um  
Übersendung der

*„...Dokumente und ggf. auch relevanter Briefwechsel, bzw Emails, um den  
Entscheidungsprozess transparent zu machen, wieso am 15.03.2022 gegen  
Kaspersky gewarnt wurde.“*

Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben. Im  
Übrigen wird Ihr Anspruch nach §§ 3 Nr. 4 und 5 Abs. 1 und 6 S. 2 IFG  
abgelehnt.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht,  
wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen  
Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder



Seite 2 von 2

Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Von Ihrer Anfrage sind Dokumente oder Teile von Dokumenten erfasst, welche als Verschlusssache eingestuft sind, da sie Informationen über nachrichtendienstliche Vorgänge enthalten oder die IT-Sicherheit bzw. IT-Sicherheitskonzepte der Bundesverwaltung betreffen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen kann zum einen die Sicherheit der Bundesverwaltung gefährden und zum anderen nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein. Aus diesen Gründen wurden die betroffenen Informationen geschwärzt bzw. ausgesondert.

Der Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf gemäß § 6 S. 1 IFG nur erfolgen, wenn der betroffene Dritte dem Informationszugang zugestimmt hat. Im Rahmen der Anfrage wurde der betroffenen Dritte in einem Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 IFG um Stellungnahme zur Herausgabe der Dokumente gebeten. Der Herausgabe der betroffenen Dokumente wurde durch den Dritten nicht zugestimmt. Aus diesem Grund wird der Informationszugang zu den betreffenden Dokumenten abgelehnt.

Weiterhin wurden gemäß § 5 Abs. 1 IFG personenbezogenen Daten geschwärzt, da das Interesse der Dritten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten Ihrem Informationsinteresse überwiegt.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, da die von Ihnen im Rahmen Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz betroffenen Dokumente bereits für eine ähnliche Anfrage zusammengestellt und geschwärzt wurden. Es werden keine Gebühren erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Julia Steig